OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750595/2/ER

Datum:
Linz, 6. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M N S, x 27/2/5, L, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 20. September 2018, GZ: IKD(Stb)-439565/20-R, betreffend Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. September 2018, GZ: IKD(Stb)-439565/20-R, wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs 1 Z 7 und Abs 1b, § 10 Abs 5 und § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG ab.
Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass der Bf nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu erbringen. Den vom Bf vorgelegten Unterlagen sei zu entnehmen, dass ihm eine 20-Stunden Arbeitswoche mit je vier Stunden Arbeit in regelmäßiger Abfolge von fünf Tagen pro Woche zumutbar sei. Ferner liege keine dauerhafte Invalidität vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stattgegeben wird. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass sein Behindertenpass eine Behinderung von 50 % ausweise und aus einem neurologisch-psychiatrischen Gutachten, das vom Arbeits- und Sozialgericht eingeholt worden sei, hervorgehe, dass dem Bf nur eine 20-Stunden Arbeitswoche mit vier Stunden pro Tag zumutbar sei. Zudem sei er vom Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B1 befreit. Das StbG verlange keine dauerhafte Behinderung, es reiche bereits eine dauerhaft schwerwiegende Krankheit, um keinen Nachweis ausreichender Existenzmittel erbringen zu müssen. Durch seinen Behinderungsgrad von 50% erfülle der Bf diese Voraussetzung. Da es für den Ausnahmetatbestand bereits ausreiche, dass der Bf seinen Unterhalt nicht in ausreichendem Maße sichern kann, schade auch eine teilweise Arbeitsfähigkeit nicht.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem fallen Verfahren in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK (vgl jüngst VwGH 10.8.2018, Ra 2018/01/0347).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist a Staatsbürger. Am 8. Juli 2016 brachte er bei der belangten Behörde einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ein und stellte den Antrag auf Absehen von der Vorlage eines B1-Sprachzertifikats und auf Zuweisung zur amtsärztlichen Untersuchung.

Mit Schreiben vom 21. November 2016 äußerte sich eine ärztliche Sachverständige des Gesundheitsservices beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz wie folgt:
„Fragestellung:
Im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung soll festgestellt werden, ob Herr S M N aufgrund seines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise der Kenntnis der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der demokratische Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und Oberösterreichs möglich ist.
Stellungnahme:
Herr S M N ist gesundheitlich auf Dauer Zeit nicht in der Lage die geforderten Nachweise zu erbringen."

Seinem Antrag legte der Bf Auszüge eines neurologisch-psychiatrisches Gutachtens vom 10. Mai 2016 bei, das im Zuge einer Sozialrechtssache beim Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht erstellt wurde. Mit Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts vom 30. Juni 2016 wurde die Klage des Bf wegen Invaliditätspension abgewiesen. Das Arbeits- und Sozialgericht stellte in diesem Urteil unter Bezugnahme auf das neurologisch-psychiatrische Gutachten Folgendes fest:
„Unter Berücksichtigung der erhobenen Befunde ist der Kläger in der Lage, dauernd leichte körperliche Arbeiten mit Trageleistungen bis 5 kg und Hebeleistungen bis 10 kg zu verrichten. Die Tätigkeiten können im Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet werden, Haltungswechsel sind nicht erforderlich. Auszuschließen sind Arbeiten auf Leitern, Gerüsten und in schwindelexponierten Lagen. Durchschnittliches Arbeitstempo ist ständig zumutbar, es liegen keine kognitiven Einschränkungen vor. Tätigkeiten, die höhere Anforderungen an Durchsetzungskraft, Eigeninitiative, Eigenverantwortung und Entscheidungsfähigkeit stellen, sind ebenso nicht möglich wie Tätigkeiten mit Kundenkontakt. Die Tätigkeiten können im Freien und in geschlossenen Räumen verrichtet werden. Eine 20 Stunden Arbeitswoche mit je vier Stunden in regelmäßiger Abfolge an fünf Tagen pro Woche ist zumutbar. Zusätzliche Arbeitspausen sind nicht erforderlich, Nacht- und Schichtdienste sind nicht zumutbar. (...) Unter Einhaltung des Leistungskalküls ist mit jährlich wiederkehrenden Krankenständen im Ausmaß von vier Wochen zu rechnen, die sich bei weiterer Reduktion der Teilarbeitszeit nicht weiter reduzieren. Regelmäßige Kuraufenthalte zur Hintanhaltung einer Verschlechterung sind nicht notwendig. Eine Verbesserung des Leistungskalküls kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zur Besserung des Leistungskalküls sind eine stationäre Traume-Therapie, die Fortsetzung der regelmäßigen fachärztlichen Kontrollen unter Kontrolle des Medikamentenspiegels und die Aufnahme einer engmaschigen Psychotherapie möglich und zumutbar. Unter Beachtung des medizinischen Leistungskalküls ist der Kläger noch in der

Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Tätigkeiten etwa einer Hilfskraft in der industriellen Fertigung, eine Bürogehilfen oder eines Mitarbeiters in einer Poststelle auszuüben. Arbeitsplätze der genannten Art gibt es in nennenswerter Zahl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Kläger ist fähig, zumindest die Hälfte des Entgelts zu erwerben, dass (sic) ein körperlich und geistig gesunder Arbeiter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit erzielt."

Ferner legte der Bf folgende Unterlagen vor:

- Bestätigung einer Psychotherapeutin vom 20. Juli 2018, dass der Bf seit Mai 2018 psychotherapeutische Termine wahrnimmt samt Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome
- Bestätigung eines Allgemeinmediziners vom 25. Juli 2018 mit folgendem Wortlaut: „Ich bestätige, dass Herr S aufgrund schwerer Depressionen arbeitsunfähig ist."
- Kurzarztbrief des Kepler Universitätsklinikums vom 30. Mai 2017 mit der Empfehlung des beruflichen Wiedereinstiegs, um sich mit Alltagsthemen zu konfrontieren und Chronifizierungstendenzen entgegenzuwirken.
- Bestätigung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 21. Dezember 2016 über einen Behandlungstermin an diesem Tag, in der zur damaligen aktuellen Situation festgehalten wurde, dass aufgrund der Beschwerdesymptome keine Belastbarkeit bestehe.
- Bestätigung eines Allgemeinmediziners vom 12. Dezember 2016 mit folgendem Wortlaut: „Ich bestätige, dass Herr S M- N, geb x, unter dauerhaften, schwerwiegenden starken Depressionen leidet, ständig Medikamente nehmen muss und daher nicht arbeitsfähig ist."
- Schreiben eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 22. Februar 2016, dem die Diagnose posttraumatische Belastungsstörung und die medikamentöse Therapie zu entnehmen ist.
- Bestätigung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 30. August 2016 darüber, dass sich der Bf wegen einer rezidivierenden Depression und wegen Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung bei diesem Arzt in Behandlung befinde. Der Bf habe die Deutschprüfung A2 absolviert, für die Erlangung von B1 würden ihm jedoch gegenwärtig die gesundheitlichen Voraussetzungen fehlen.
- Arztbrief der Nervenklinik L vom 6. Juli 2015 über einen stationären Aufenthalt von 20. April 2015 bis 12. Mai 2015

Der Bf hat von 23. September 2015 bis zum 21. Juni 2018 bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 7.025,97 Euro bezogen.

Der Bf ist Inhaber eines seit 8. Februar 2017 gültigen und bis 31. Jänner 2020 befristeten Behindertenpasses, der einen Grad der Behinderung von 50 % ausweist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 10 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013 darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn
1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

Gemäß § 10 Abs 1b StbG hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

Gemäß § 10 Abs 5 StbG ist der Lebensunterhalt (Abs 1 Z 7) dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen,

gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf stützte sich bei seiner Antragstellung auf seinen schlechten psychischen Zustand und beantragte das Absehen vom Nachweis ausreichender Existenzmittel aufgrund einer dauerhaften psychischen Erkrankung gemäß § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 1b StbG.

Gemäß § 10 Abs 1b StbG der Fremde durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen, dass er seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt aufgrund einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit nicht erbringen kann.

Dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass Antragstellern, die behaupten, die Nachweise aufgrund einer Behinderung oder dauerhafter Erkrankung nicht erbringen können, eine Pflicht zur Mitwirkung in Form von Erbringung eines Gutachtens übertragen wurde.

Der Bf stellte den Antrag auf Absehen vom Nachweis ausreichender Existenzmittel aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, die aus einer dauerhaften psychischen

Erkrankung resultieren. Diesbezüglich hat die belangte Behörde den Bf mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 darüber informiert, dass er ein ärztliches Gutachten über eine dauerhaft schwerwiegende Krankheit vorzulegen habe. Der Bf übersendete daraufhin die unter I.4. festgestellten ärztlichen Bestätigungen.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.9.2018, Ra 2017/11/0284, uHa die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I² unter E 150 ff genannte Judikatur) muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund ist die vom Sachverständigen – unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Feststellungsmethoden – vorgenommene Tatsachenfeststellung. Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, bilden das Gutachten im engeren Sinn. Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.

IV.2. Ein Allgemeinmediziner bestätigte zwar im Dezember 2012, der Bf leide an dauerhaften, schwerwiegenden, starken Depressionen, müsse ständig Medikamente nehmen und sei daher arbeitsunfähig, diese Bestätigung entspricht aber weder den Anforderungen an ein Gutachten iSd Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, noch wurde sie von einem einschlägigen Facharzt verfasst. Auch die Bestätigung desselben Allgemeinmediziners vom Juli 2018 entspricht nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein Gutachten, ferner kann dieser Bestätigung nicht entnommen werden, ob die festgestellte Erkrankung dauerhaft ist. Hingegen kann den vorgelegten Bestätigungen der vom Bf konsultierten Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie vom 30. August 2016 bzw 21. Dezember 2016 keine zur Arbeitsunfähigkeit führende dauerhafte Erkrankung entnommen werden. Eine Bestätigung setzt sich lediglich mit der Deutschprüfung auseinander und bestätigt, dass der Bf „gegenwärtig“ (30. August 2016) nicht in der Lage sei, die erforderliche Deutschprüfung zu bestehen, ein weiteres Schreiben bescheinigt ihm in der „aktuellen Situation“ (21. Dezember 2016) keine Belastbarkeit. Eine Behinderung oder dauerhafte schwerwiegende Krankheit, die ihn daran hindern würde, für seinen gesicherten Lebensunterhalt aufzukommen, wies der Bf nicht mittels einem der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entsprechenden Gutachten nach.

Vielmehr geht aus dem vom Arbeits- und Sozialgericht beauftragten psychiatrischen Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Bf über 20 Stunden pro Woche aufgeteilt auf vier Stunden an fünf aufeinanderfolgenden Tagen hervor, ferner wird auch eine Verbesserung des Leistungskalküls nicht ausgeschlossen. Darüber

hinaus wurde dem Bf nach einem stationären Aufenthalt im K Universitätsklinikum in einem Kurzarztbrief vom 30. Mai 2017 der berufliche Wiedereinstieg empfohlen, um sich mit Alltagsthemen zu konfrontieren und Chronifizierungstendenzen entgegenzuwirken.

Den vorgelegten Unterlagen kann sohin nicht entnommen werden, dass der Bf aufgrund einer dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage wäre, seinen gesicherten Lebensunterhalt zu erbringen.

Auch die amtsärztliche Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Bf betreffend die geforderten Nachweise der Kenntnis der deutschen Sprache und der demokratischen Ordnung lässt keinen Schluss auf eine krankheitsbedingte Unfähigkeit des Bf, für seinen gesicherten Lebensunterhalt aufzukommen zu, zumal Anlass dieser Stellungnahme die Beurteilung der Fähigkeiten in Bezug auf Spracherwerb bzw Erwerb von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung war und ferner der Stellungnahme nicht einmal zu entnehmen ist, ob der Bf auf Dauer oder auf Zeit nicht in der Lage sein soll, diese zu erbringen. Dass der Bf aufgrund einer dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage wäre, seinen gesicherten Lebensunterhalt zu erbringen, lässt sich aus der amtsärztlichen Stellungnahme nicht erkennen.

IV.3. Der Bf wendete ein, dass sich aus dem psychiatrischen Gutachten ergebe, dass er nur in einem Ausmaß von 20 Wochenstunden arbeitsfähig sei, was dazu führe, dass er nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maß zur erbringen. Der Bf hat aber keinerlei Nachweis über konkrete Verdienstmöglichkeiten erbracht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Bf nicht in der Lage sein sollte, seinen Lebensunterhalt in dem gemäß § 10 Abs 5 StbG erforderlichen Ausmaß zu erbringen. Vielmehr liegt im Akt ein Versicherungsdatenauszug des Bf für den Zeitraum von 21. März 2003 bis 23. August 2016 ein, aus dem hervorgeht, dass der Bf in der Vergangenheit bereits Löhne erzielt hat, die geeignet waren, selbst bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden ein § 293 ASVG entsprechendes Einkommen sicherzustellen. Für die ausreichende Verdienstmöglichkeit des Bf spricht überdies, dass im psychiatrischen Gutachten eine Steigerung des Leistungskalküls des Bf nicht ausgeschlossen und ihm ferner in einem Kurzarztbrief des K Universitätsklinikums der berufliche Wiedereinstieg empfohlen wurde.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt geht hervor, dass der Bf im Zeitraum von 23. September 2015 bis zum 21. Juni 2018 bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 7.025,97 Euro bezogen hat. Der Bf hat im gemäß § 10 Abs 5 StbG geregelten Durchrechnungszeitraum nicht die erforderlichen Unterhaltsmittel nachgewiesen, sondern seinen Antrag darauf gestützt, nicht in der Lage zu sein, die nötigen Unterhaltsmittel zur erbringen.

IV.4. Da der Bf weder nachgewiesen hat, dass es ihm aufgrund von nicht von ihm zu verantwortenden Umständen nicht möglich wäre, seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maß zur erbringen, noch dass sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist, hat er die Anforderung des § 10 Abs 1 Z 7 StbG nicht erfüllt.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter